

WÄRMEVERBUND OBERDORF KIRCHBERG GMBH

* NEWSLETTER OKTOBER 2025 *

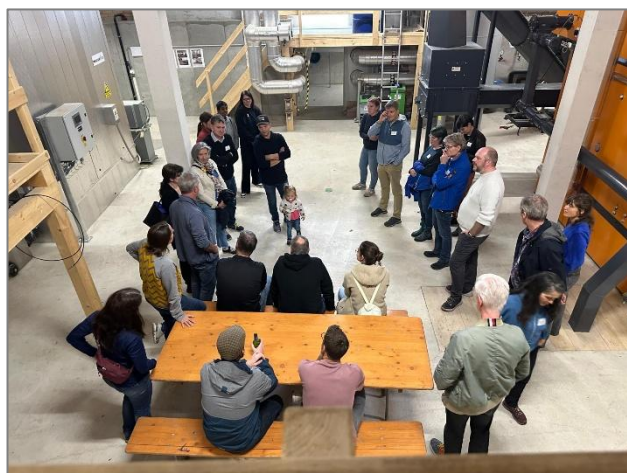
Liebe Kundinnen/Kunden und Interessentinnen/Interessenten,

gerne geben wir Ihnen mit diesem Newsletter einen kleinen Einblick in unser Geschehen rund um den Wärmeverbund Oberdorf in Kirchberg.

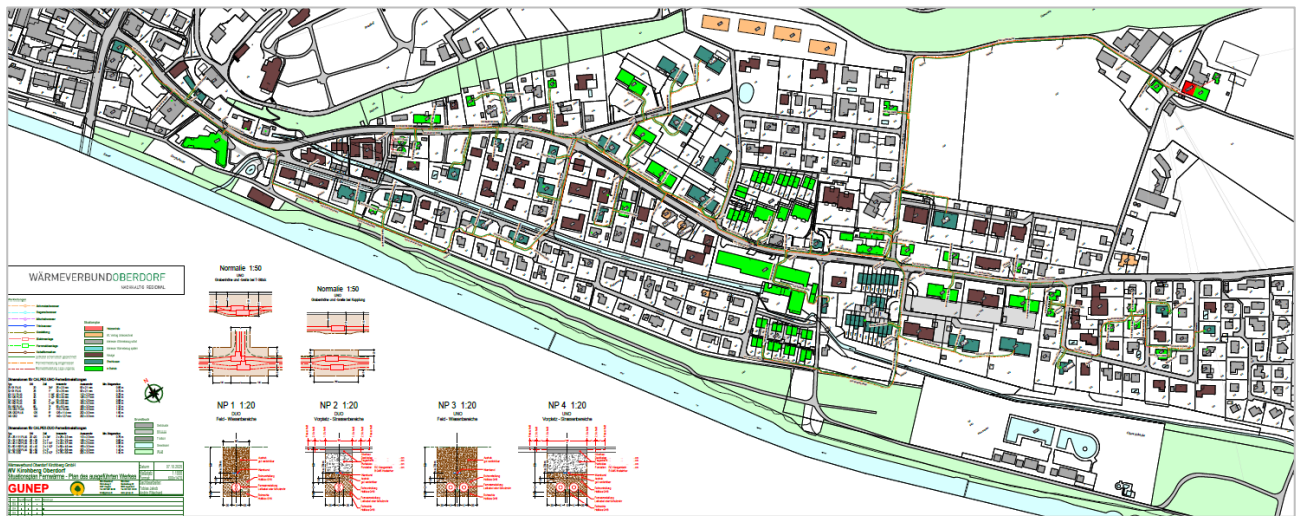
Aktuelles

- Vom Frühling bis Herbst konnten wir Anschlüsse im Gebiet Kanalweg verbauen.
- Mit der Hauptleitung sind wir bis zum Beginn der Eystrasse (neuer Standort der Bernerland Bank) gelangt.
- Unsere Wärmelieferkapazität hat sich seit Beginn im Oktober 2023 verdoppelt.
- Auf unserer Homepage www.wvok.ch finden Sie alle aktuellen Informationen.

Impressionen Herbstanlass Oberstufe Kirchberg im September 2025



Übersicht Leitungsbau



Plan vergrössern auf Bild klicken

Planen Sie Ihre Umrüstung für den Bezug von Fernwärme frühzeitig und kontaktieren Sie den Heizungsinstallateur Ihres Vertrauens, um eine Offerte zu erhalten.

Fördergelder / GEAK

Kanton Bern Français Deutsch Kontakt

Förderprogramm Energie

Startseite Gesuche Neu erfassen Meine Gesuche

Beginn Fördermassnahmen Projektangaben Eigentümer/in Gesuchverfasser/in Beilagen

Zurück Zurückziehen

Beginn

Beginn der Ausführung der geförderten Massnahme*

Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

Beitragsgesuche müssen auf Grundlage von Artikel 48 der Kantonalen Energieverordnung (KE nV) zwingend eingereicht werden, bevor mit der Ausführung der geförderten Massnahme begonnen wird. Für nachträglich eingereichte Gesuche darf kein Förderbeitrag zugesichert oder ausbezahlt werden.

Als Beginn gilt die Vornahme von Arbeiten, die den Gegenstand der Förderung direkt betreffen.

Es gilt als Beginn:

- > bei Neubauten: die Schnurgerüstabnahme
- > bei Sanierungen: der Beginn der Demontage energetisch relevanter Bauteile der Gebäudehülle oder energetisch relevanter Haustechnikanlagen oder Geräte. Sondierungen aus bauphysikalischen oder konstruktiven Gründen gelten nicht als Baubeginn.

Rechtlicher Hinweis

Wer zur Erlangung eines Staatsbeitrages über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Staatsbeitrages verschweigt, macht sich auf Grundlage von Artikel 27 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.4) strafbar. In solchen Fällen erfolgt eine Strafanzeige.

Bitte klären Sie im Voraus ab, ob und wie viele Fördergelder Sie für die Umrüstung Ihrer Liegenschaft zur Fernwärme beantragen können. Details hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.waermeverbundoberdorfkirchberg.ch

Falls Sie nach der Umrüstung zur Fernwärme einen GEAK durchführen lassen, kann Ihnen der GEAK-Berater gerne hilfreiche Tipps rund um das Thema Fördergelder geben.

Hier finden Sie eine Übersicht der GEAK-Experten: <https://www.geak.ch/experten/experten-finden/>

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung zum Fernwärmebezug.

Freundliche Grüsse, Ihr Wärmeverbund Oberdorf Team



Samuel Aeberhardt Vanessa Aeberhardt Karin Schürch Ueli Aeberhardt

WÄRMEVERBUND OBERDORF

NACHHALTIG REGIONAL

Büro

Vanessa Aeberhardt 079 915 31 95

Karin Schürch 079 779 56 00

vaeberhardt@gmx.ch

waermeverbundoberdorf@gmx.ch

Planung/Technik

Pascal Peter 031 521 00 02

p.peter@gunep.ch

Bauleitung

Samuel Aeberhardt 079 304 46 14

Ueli Aeberhardt 079 223 66 79

sam.aeb@gmx.ch

ueli.aeberhardt@bluewin.ch